

(Abgeordneter Dr. Dietel.)

(A) die mit den Disziplinarverhältnissen einverstanden wären — wenn diese diesem Rechte unterstünden, müßte es doch gut sein —, könnte diesen Schluß ziehen lassen. Ich betone nochmals, was auch Herr Kollege Brodauf ausgeführt hat, daß wir ganz anderer Ansicht sind. Wir haben seinerzeit, als wir die Anträge über das Beamtenrecht begründeten, des längeren auch die Unzulänglichkeit des bestehenden Disziplinarrechtes für Staatsbeamte gekennzeichnet, und ich hoffe, daß die Königliche Staatsregierung auch zu der Anschauung kommt.

Nun hat zwar der Herr Staatsminister, wie das auch im Dekret steht, eine Reform des Beamtenrechts und der Disziplinarbestimmungen zugesagt, aber er hat noch keinen Termin angeben können. Eine genaue Terminbestimmung verlangen wir natürlich auch nicht, aber immerhin müßte es doch der Königlichen Staatsregierung möglich sein — es müssen doch im Gesamtministerium Verhandlungen darüber gepflogen worden sein —, zu sagen, ob, wenn nicht in diesem, so doch im nächsten Landtage wir eine Vorlage bekommen werden. Vor allem aber kommt es uns darauf an, und darauf ist der Herr Kultusminister nicht eingegangen, daß die Königliche Staatsregierung hier sagt, man wolle nicht auf diesen Entwurf, wenn er Gesetz geworden, zurückkommen, man wolle ihn nicht als Einwand heranziehen zur Begründung dafür, daß ein Beamtengesetz nicht notwendig sei. Bei den Verhandlungen über das Volksschulgesetz haben wir doch die Erfahrung gemacht. Da hieß es, es geht nicht, neue Disziplinarbestimmungen für die Lehrer zu schaffen, weil das Beamtenrecht dann anders sein würde. Wenn wir nun das gleichgemacht haben, so wird man sagen: nun sind alle schön unter einem Hut, nun liegt kein Widerspruch vor, für die Lehrer haben wir erst vor einem Vierteljahr neues Recht geschaffen; diesen Einwand möchten wir verhindern. Ich glaube, daß uns der Herr Kultusminister eine Zusage nach der Seite hin geben könnte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Brodauf.

Abgeordneter Brodauf: Meine Herren! Der Herr Unterrichtsminister meinte, ich hätte wohl bei der Kritik des § 1 d der Vorlage übersehen, daß § 37 Zif. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens voraussetzt. Das habe ich nicht übersehen. Ich habe ausgesprochen, daß es mir hinreichend erscheint, wenn § 37 Zif. 1 auf die Lehrer anwendbar ist, daß ich keine Notwendigkeit einsehe, bei den Lehrern hier über diese Bestimmung noch hinauszugehen und

weitere Voraussetzungen zu schaffen, als sie in § 37 (C) 1 bis 3 gegeben sind. Ich habe noch gesagt, es wird sich bei den Verfehlungen Schulkindern gegenüber, von denen § 1 d spricht, in der Hauptsache um Sittlichkeitsvergehen handeln. Bei solchen wird doch ein gerichtliches Verfahren alsbald eingeleitet, und da wird auch in der Regel die Verhaftung verfügt. Es wird sich außer um Sittlichkeitsvergehen nur noch um Übertretungen des Bückigungsrechtes handeln. Wegen dieser erscheint es uns nicht notwendig, daß der § 37 erweitert wird. Im ganzen sieht man eben nicht ein, warum bei den Lehrern mehr Voraussetzungen, mehr Möglichkeiten geschaffen werden sollen für die vorläufige Amtsenthebung als bei den Beamten. Deshalb habe ich mich gegen § 37 d gewendet.

Weiter sagt der Herr Unterrichtsminister: Die Lehrer können ja gar nicht enttäuscht sein, sie erhalten ja jetzt dasselbe Recht, das die Universitätsprofessoren haben. Was für die Universitätsprofessoren gut genug ist, muß auch für die Lehrer gut genug sein. Der Herr Unterrichtsminister schien anzunehmen, daß ich unberechtigterweise von einer Enttäuschung der Lehrer spreche. Nun, die Enttäuschung ergibt sich aus der von mir erwähnten Resolution des Vorstandes des Lehrervereins. Da ist das Wort direkt gebraucht. Die Enttäuschung ergibt sich auch aus den Artikeln in der Fachpresse. Es ist doch (D) nun so: Wenn einmal ein neues Gesetz geschaffen wird, da erwartet man eine gründliche Regelung der Materie und erwartet nicht, daß man auf halbem oder Viertelswege stehen bleibt. Wenn sich eben eine befriedigende Neuregelung der Materie nicht schaffen ließ für die Lehrer allein, was wir zugeben, da mußte man schreiten zu einer Neuregelung des Disziplinarrechtes für die Beamten überhaupt. Wir sind der Meinung, daß man, wenn ein vollständiges Beamtenrecht jetzt nicht zu schaffen war wegen der Verhältnisse, die der Krieg geschaffen hat, wenigstens ein neuzeitliches Disziplinarrecht für die Beamten jetzt während des Krieges hätte schaffen können. Wir sind der Meinung, daß das nicht eine zu übermäßige, im Krieg nicht zu bewältigende Vorarbeit erfordert hätte. Die Grundsätze, nach deren Aufstellung das neue Beamtenrecht verlangt wird, sind ja vielmals schon dargelegt worden.

Wir haben unsere Zustimmung davon abhängig gemacht, daß dieses Gesetz nicht etwa später als Vorwand benutzt wird, eine allgemeine Reform des Beamtendienststrafrechtes hinauszuschieben, und da muß ich eben dem Herrn Kollegen Dr. Dietel zustimmen, daß aus den bisherigen Worten des Herrn Unterrichtsministers eine solche Zusage, daß das gegenwärtige Gesetz einer künftigen